

Aktuelle Informationen – Corona Soforthilfe

Liebe Mandanten,

wir möchten Sie heute nochmals rund um die Corona-Soforthilfe mit aktuellen Informationen auf den neuesten Stand bezüglich der etwaigen Rückzahlungsverpflichtung und drohenden Sanktionen bringen. Es herrscht immer noch große Unsicherheit, wie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu erfolgen hat und wann gegebenenfalls auch eine Rückzahlung der Mittel angezeigt ist.

Daher nochmal die Anspruchsvoraussetzungen in Kürze:

- Existenzbedrohender Liquiditätsengpass, d.h. fortlaufende Einnahmen reichen nicht aus um die Verbindlichkeiten der auf den Antrag folgenden drei Monate aus fortlaufendem Sach- und Finanzaufwand zu decken
- Unternehmen darf nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein

Angedacht ist eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen über die Jahressteuererklärungen für 2020.

In den Formularen zur Beantragung der Corona Soforthilfe ist von Subventionsbetrug gem. §264 StGB die Rede. Diese Fälle werden vergleichsweise hart bestraft.

Wichtig zur Vermeidung einer strafrechtlichen Konsequenz ist, dass ein Unternehmer der die Soforthilfe beantragt hat, **zum Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgehen konnte, dass er die Voraussetzungen erfüllt.**

Dies **muss sich aus einer Dokumentation oder aus den Aufzeichnungen des Unternehmers klar ergeben.** Je eindeutiger, klarer und umfangreicher die Unterlagen sind, desto leichter und besser lassen sich die Rückfragen der Behörden zutreffend beantworten.

Zu Unrecht beantragte Soforthilfen müssen unabhängig von einer Strafbarkeit zurückgezahlt werden.

Wurde ein Antrag in gutem Glauben darüber gestellt, dass zu dem Zeitpunkt auch ein Anspruch besteht, ist die Soforthilfe dennoch zurück zu zahlen, wenn sich die weiteren Voraussetzungen innerhalb der drei Monate nicht erfüllen.

Strafverfolgung soll es jedoch nur dann geben, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung klar war, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen und der Antrag dennoch gestellt und bewilligt wurde oder eben keine Dokumentation zur Entlastung hierüber vorliegt.

Fazit: In jedem Fall müssen Sie als Unternehmer, die die Soforthilfe beantragt haben über eine hinreichende Dokumentation der Anspruchsvoraussetzungen verfügen.

Sollte die Bewilligung zu Unrecht erfolgt sein, ist die Soforthilfe zurückzuzahlen. Straffreiheit tritt bei von vorneherein unberechtigter Antragstellung zwar nicht ein, es sollte sich jedoch strafmildernd auswirken, wenn die Rückzahlung freiwillig erfolgt. Für Fragen zur gegebenenfalls weiteren strafrechtlichen Würdigung ziehen Sie bitte einen Rechtsanwalt hinzu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Schadl, Karmann & Kollegen